



Jg. 22 · Nr. 9

HEIDENAUER Journal

13. Mai 2022

Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

Stadtfest HEIDENAU

20. - 22.05.22

In dieser Ausgabe:

Seite 3 - Unser Thema

Seite 5 - Das Leben in der Stadt

Seite 13 - Kinder und Familie

Seite 14 - von euch für euch - die Jugendseite

Seite 18 - Kirchen in Heidenau und Umgebung

Seite 19 - **Amtliche Bekanntmachungen**

Seite 38 - Not- und Bereitschaftsdienste

Anzeige(n)

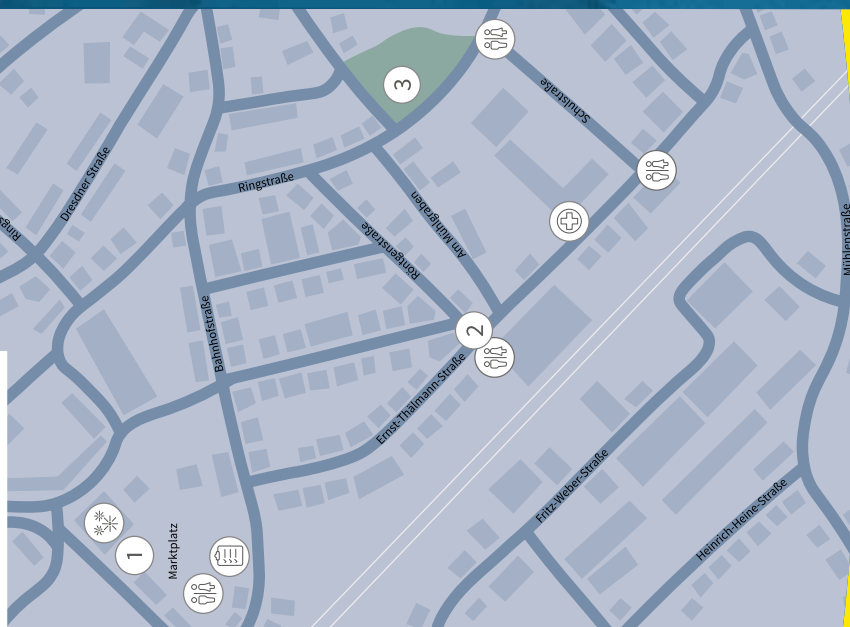
Stadtfest
HEIDENAU

20. - 22.05.22

[illegible]

www.stadtfest-heidenau.de

LAGEPLAN



- | | | | |
|---|---------------------|---|----------------------------------|
| 1 | Bühne am Marktplatz |  | Organisations Büro |
| 2 | Irish Folk Bühne |  | Erste Hilfe Punkt |
| 3 | Bühne Ringstraße |  | Feuerwerk
20. Mai 21.45 Uhr |
|  | Toiletten | <i>Das Eröffnungsfestwerk
begeistert Jung und Alt.</i> | |

Unser Thema



Dirk Michaelis
21. Mai | 18.00 Uhr



Menderes
20. Mai | 18.30 Uhr



Kevin - Gabalier Double
22. Mai | 17.00 Uhr

BÜHNE MARKT

Freitag, 20.05.

- 17.45 Uhr

Schalmeikapelle Graupa 1964 e.V.

Der Spielmannszug fasziniert mit traditioneller Marschmusik und modernen Arrangements.
- 18.00 Uhr

Feierliche Eröffnung

Mit Bürgermeister Jürgen Opitz.
- 18.30 Uhr

Menderes

Der Dauerbrenner begeistert mit seiner unverwechselbaren Art.
- 19.45 Uhr

Heidenauer Musikerverein e.V.

Bunter Mix aus guter, handgemachter Musik.
- 21.45 Uhr

Feuerwerk

Das Eröffnungsfeuerwerk begeistert Jung und Alt.
- 23.00 Uhr

Die Unkomplizierten

Ein feiziger Mix aus den besten partytauglichen Ostracksongs, Klassikern, Rock- & Popsongs, gewürzt mit Spaß.

Samstag, 21.05.

- 11.00 Uhr

Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

Die Bläsergruppe versetzt das Publikum ins Staunen.
- 12.00 Uhr

Klangzeit

Die beliebte und feizige Band aus Heidenau.
- 14.30 Uhr

Heidenauer Singkreis e.V

Mit den Chorkindern.
- 16.00 Uhr

Tanzschule Pötschke Nebel

Feine Tanzschritte für das Publikum zum Mitmachen.
- 18.00 Uhr

Dirk Michaelis

Der berühmte Sänger mit dem Wendehit „Als ich fortging“.
- 21.30 Uhr

Mr. Feelgood

Gute Laune bei den größten Hits der Rock- und Popgeschichte, verpackt in einer frischen und mitreißenden Live-Show.

Sonntag 22.05.

- 11.00 Uhr

Sachsenländer Blasmusikanten e. V.

Traditionelles Blasorchester.
- 14.00 Uhr

Greyhound Five

Musikalische Zeitreise durch die Rockgeschichte der 60er bis 90er Jahre.
- 17.00 Uhr

Kevin - Gabalier Double

Gabalier Double #1 in Deutschland.

BÜHNE RINGSTRASSE

Freitag, 20.05.

- 18.00 Uhr

Linda Jung und Band

Partyhits und Tanzhymnen aus allen Epochen.
- 20.00 Uhr

Stadtfest Open Air Party

mit DJ Gundam, DJ Ohrkan & Pierre Laminar, DJ Felix Arnold

Samstag, 21.05.

- 11.00 Uhr

Sleepless Heartbeats

Klassiker arrangiert mit akustischer Gitarre und zweistimmigem Gesang.
- 12.30 Uhr

geigenpower

Songs mit der E-Geige interpretiert.

- 14.30 Uhr

Musikschule Fröhlich

Mit dem Orchester Silver Sound.
- 16.30 Uhr

DS GUITARS UNPLUGGED

Handgemachte LIVE-MUSIK mit einer breiten Palette von Oldies, Pop, Rock, Balladen, Country und Folk.
- 18.30 Uhr

Me&T

Internationales Duo, das dich zum Tanzen, zum Weinieren und zweimal hinhören bringt.
- 20.00 Uhr

Stadtfest Open Air Party

mit Pierre Laminar, Gundam & Asic, Recall 8
- Sonntag 22.05.

11.00 Uhr

Gio & Guitar

Ein-Mann-Gitarre der Extraklasse.

12.30 Uhr

Magic Klaus

Zaubershow der Extraklasse.

13.30 Uhr

Erik Jorgal

Coversongs aus Rock & Pop der letzten Jahrzehnte.

16.30 Uhr

Old Ways Band

Livemusik aus Heidenau.

IRISH FOLK BÜHNE

Freitag, 20.05.

- 18.00 Uhr

Mark H.

Folk, Rock & Blues
- 21.00 Uhr

Fairydust

Irish & Scot. Folk
- Sonntag, 21.05.

13.00 Uhr

MARK H. & COYOTE

Folk, Rock & Blues

15.00 Uhr

Fairydust

Irish & Scot. Folk

18.00 Uhr

Mark H.

Folk, Rock & Blues

21.00 Uhr

Tom Kay & the Young Freaks (USA/CZ)

Folkrock

Sonntag, 22.05.

12.00 Uhr

Mark H.

Folk, Rock & Blues

15.00 Uhr

Fairydust

Irish & Scot. Folk

Das Leben in der Stadt

Baufortschritt an der Kita Weststraße: Gestaltung der Außenanlagen

Seit Mitte Februar 2022 werden in der Kindertagesstätte an der Weststraße die Außenbereiche gestaltet:

Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit



Spielbereich Kindergarten

Foto: Stadt Heidenau



Ansicht Krippenbereich

Foto: Stadt Heidenau



Spielbereich der Krippe

Foto: Stadt Heidenau

Marktplatz-Brunnen und Wasserspiel plätschern wieder

Pünktlich zu Beginn der sonnigen Zeit wurden Ende April die Brunnen auf dem Marktplatz und das Wasserspiel auf der Ernst-Thälmann-Straße in Betrieb genommen. Außerdem wurden zwei neue Papierkörbe am Wasserspiel installiert.

Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit



Wasserspiel auf der Ernst-Thälmann-Straße Foto: Stadt Heidenau



Neu installierter Papierkorb am Wasserspiel auf der Ernst-Thälmann-Straße
Foto: Stadt Heidenau

Ausbau Dresdner Straße verschoben

Die ab Juni 2022 geplante Baumaßnahme zum grundhaften Ausbau der Dresdner Straße wird verschoben. Die im Zusammenhang mit der im März 2022 erfolgten öffentlichen Ausschreibung eingegangenen Angebote lagen erheblich über den geplanten Kosten für die Baumaßnahme, so dass die Ausschreibung trotz überplanmäßiger Mittelbereitstellung aufgehoben wurde. Der grundhafte Ausbau der stark sanierungsbedürftigen Dresdner Straße sollte im Juni 2022 beginnen und in 2 Bauabschnitten in den Jahren 2022 und 2023 mit einer Neugestaltung eines Kreisverkehrs in dem Kreuzungsbereich Dresdner Straße/Zschierener Straße/Siegfried-Rädel-Straße erfolgen. Es ist geplant, die Baumaßnahme um ein Jahr zu verschieben, so dass der Ausbau der Dresdner Straße voraussichtlich in den Jahren 2023/2024 durchgeführt wird.

Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit

Das Leben in der Stadt

Pfarrer Peter Opitz überraschend gestorben

Am Morgen seines 74. Geburtstags ist Pfarrer Peter Opitz am 30. März 2022 in Kamenz völlig unerwartet gestorben. In der großen Pfarrei Heinrich und Kunigunde, die die beiden Alt-Landkreise Pirna und Sebnitz abdeckt, ist er bestens bekannt. Fast die Hälfte der 49 Jahre seines priesterlichen Wirkens verbrachte er in unserer Region.

Seine erste Stelle als Pfarrer war von 1984 bis 1994 Berggießhübel. Hier hatte er den Bau des Pfarrhauses und der neuen Kirche zu verantworten.

Nach 11 Jahren in Großenhain kam er 2005 nach Heidenau, wo er 13 Jahre lang bis zu seinem Ruhestand 2018 gewirkt

hat. Allerdings: Was „Ruhestand“ genannt wird, war bis zuletzt intensiv ausgefüllt mit vielerlei Seelsorgsarbeit in den kirchlichen Orten rund um Kamenz und Bischofswerda.

Pfarrer Opitz hatte übrigens sein Autokennzeichen PIR beibehalten. Er interpretierte die 3 Buchstaben PIR mit „Peter in Rufweite“.

So war Pfarrer Opitz weiterhin auch in Berggießhübel und Heidenau anzutreffen: bei Krankenbesuchen, zu Beerdigungen, zur Feier von runden Geburtstagen und von Ehejubiläen. Wie zuvor im aktiven Pfarrdienst verbreitete er überall eine frohe Stimmung. Die spürbare Freude im

Glauben war eines seiner Markenzeichen. Er war bis zuletzt ein begnadeter Krankenseelsorger, hat regelmäßig Gottesdienste in den Pflegeheimen angeboten und immer auch bei dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in Heidenau mitgewirkt.

In seinem Nachruf würdigte Bischof Heinrich Timmerevers die tiefe und gütige Glaubens- und Lebensfreude von Pfarrer Opitz, der vielen Menschen dazu verholten habe, ihre eigenen Gaben zu entdecken und einzubringen.

Albin Nees

Nutzen Sie die Briefwahl!

Am Sonntag, dem 12. Juni 2022, findet die Wahl des Landrates des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge statt. Sollte im ersten Wahlgang auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen, findet am 3. Juli 2022 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem dann die einfache Mehrheit entscheidet. Wir stellen Ihnen heute die Möglichkeit der Briefwahl vor:

Jeder kann und darf per Briefwahl wählen

Die Briefwahl ist eine beliebte Möglichkeit unter Wählerinnen und Wählern, an den Wahlen teilzunehmen. Es gibt keine besonderen Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, um auf diesem besonderen Weg von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Seit die Briefwahl 1957 eingeführt wurde, steigt die Zahl der Briefwähler stetig. Ist sie doch eine bequeme Möglichkeit, seine Stimme jederzeit und direkt von zu Hause aus abzugeben.



Was ist die Briefwahl?

Die Briefwahl ist eine Wahl, unabhängig von Ort und Zeit der Urnenwahl. Dabei wird der Stimmzettel vom Wahlberechtigten in einem verschlossenen (Stimmzettel-)Umschlag zusammen mit einem

Wahlschein, auf dem vom Wähler eine Versicherung an Eides statt zu unterzeichnen ist, in einem größeren verschlossenen (Wahlbrief-)Umschlag vor dem Wahltag in der Regel per Post an die Wahlämter versandt oder dort direkt abgegeben.

Wer nutzt die Briefwahl?

Die Briefwahl wird immer beliebter. In den vergangenen Jahren nutzten immer mehr Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, von ihrem Grundrecht auch vor dem eigentlichen Wahltermin Gebrauch zu machen.

Briefwahl in Pandemiezeiten

Aufgrund der noch immer fortwährenden Corona-Pandemie wird es auch für die bevorstehende Landratswahl die dringende Empfehlung geben, am Wahlsonntag in den Heidenauer Wahllokalen auf die hinlänglich bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu achten. Dies ist zum Schutz der Wählerinnen und Wähler, aber auch zum Schutz der vielen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahllokalen besonders wichtig.



Personenzahlbegrenzung trotz größerer Räumlichkeiten

Die Abstands- und Hygieneregeln werden im Vorfeld besonders bei der Einrichtung

und Ausstattung der Wahllokale in Heidenau entsprechend berücksichtigt. Soweit möglich wird auch diesmal versucht, die durch vorangegangene Wahlen bekannten Wahllokale zwar grundsätzlich in denselben Objekten zu belassen, aber in größere Räume zu verlagern. Bitte beachten Sie deshalb beim Besuch des Wahllokales die angebrachten Hinweise bzw. das auf Ihrer Wahlbenachrichtigung ausgewiesene Wahllokal.

Aufgrund notwendiger Personenzahlbegrenzungen in den Wahlräumen kann es am Wahlsonntag aber durchaus vorkommen, dass längere Wartezeiten vor den Wahllokalen entstehen.

Nutzen Sie die Briefwahl!

Um von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, nutzen Sie doch ganz unkompliziert die Briefwahl. So genießen Sie Ihren Sonntag und vermeiden gleichzeitig unnötige Wartezeiten vor dem Wahllokal.

Sie wollen per Briefwahl wählen?

Wenn Sie durch Briefwahl wählen möchten, brauchen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie regelmäßig bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr (bzw. in Falle eines zweiten Wahlganges für diesen bis zum 1. Juli 2022, 16.00 Uhr) bei der Stadt Heidenau (der Gemeinde Ihres Hauptwohnsitzes) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Vorzugsweise verwenden Sie dafür den Wahlscheinantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung (wird Ihnen per Post zugesandt) oder seit dem 9. Mai 2022 den Online-Wahlscheinantrag unter www.heidenau.de.

Das Leben in der Stadt

In Ausnahmefällen, wie einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, können Sie den Antrag auf Briefwahl auch noch am Wahltag bis 15 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss die dafür erforderliche schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlberechtigte mit persönlichen Einschränkungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Briefwahlunterlagen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl.

Im Falle eines etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgangs erhalten diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine mit den zugehörigen Briefwahlunterlagen; eine nochmalige Antragstellung ist hier nicht erforderlich!

Rechtzeitig absenden!

Bei der Briefwahl sind die gleichen Dinge zu beachten, wie vor Ort in der Wahlkabine. Auf dem beigegefügtten Merkzettel kann jeder Schritt nachgelesen werden, damit nichts vergessen wird.

Nach der Wahl (Stimmzettel ankreuzen), der Unterzeichnung der Versicherung an Eides Statt und dem Verkleben der Umschläge ist eigentlich nur noch die rechtzeitige Versendung bzw. Abgabe der Wahlunterlagen zu beachten. Bei der Briefwahl zur aktuellen Landratswahl muss der Wahlbrief spätestens am jeweiligen Wahltag (12. Juni 2022 oder 03. Juli 2022) bis 18.00 Uhr an der angegebenen Stelle eingegangen sein.

Innerhalb von Deutschland wird Ihr Wahlbrief ausschließlich von der Deutschen Post AG kostenlos befördert. Im Ausland muss dieser allerdings frankiert werden.

Noch Fragen?

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros der Stadt Heidenau während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung gern – vorzugsweise telefonisch – zur Verfügung.

Also, liebe Heidenauerinnen und Heidenauer, nutzen auch Sie die Möglichkeit der Briefwahl für die Wahl des Landrates des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge!

Den Link zum Online-Wahlscheinantrag finden Sie seit dem 9. Mai 2022 auf der Homepage der Stadt Heidenau unter www.heidenau.de.

Kontakt Bürgerbüro:

Stadtverwaltung Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Tel. 03529 571467
03529 571463
03529 571258

Die „Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 12. Juni 2022“ wurde bereits in der Ausgabe Nr. 08/2022 des Heidenauer Journal am 29. April 2022 veröffentlicht.

*Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit*

Heidenauer Rettungsschwimmer schwimmen in Oberfranken

Heidenau/Küps

Bereits zum zweiten Mal haben die Heidenauer Rettungsschwimmer sehr erfolgreich an den Oberfränkischen Meisterschaften teilgenommen. Trotz sehr frühem Aufstehen – bereits um 5:00 Uhr ging es auf die Piste – zeigten sich alle Nachwuchsschwimmer in guter Frühform. Da der Wettkampf als Qualifikation für die Bayerischen Meisterschaften galt, schwammen alle Heidenauer Sportler*Innen außer Konkurrenz. Die erschwommenen Zeiten und Punkte hätten für unsere Sportler Hendrik, Nils, Clara und Jessy sowie für unsere Staffeln in der AK13/14 weiblich und die AK11/12 männlich den Sieg bedeutet.

Des Weiteren hätten noch jeweils zwei Zweite und Dritte Podestplätze zu Buche gestanden.

Überraschend konnten unsere beiden größten Sportlerinnen Lea und Clara die Silbermedaille beim Line-Throw (Rettung mit Rettungsleine) Wettbewerb verbuchen. Strahlende Augen gab es nach dem Wettkampf, als bei der Siegerehrung alle Sportler*Innen durch die DLRG



Erfolgreiche Teilnahme der Heidenauer Rettungsschwimmer in Oberfranken

Foto: DLRG OG Heidenau

Jugend Oberfranken trotz des Starts außer Konkurrenz eine Medaille und einen Mannschaftspokal erhielten.

Galt die letztjährige Teilnahme noch der Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften, hatte der sportliche Ausflug in die oberfränkische Kleinstadt Küps die Vorbereitung auf die anstehenden Landesmeisterschaften zum Ziel.

Da Wettkämpfe für Rettungsschwimmer gerade in unserer Umgebung recht rar gesät sind, ist die Dankbarkeit der Heidenauer DLRG Verantwortlichen natürlich groß. Und deshalb wird man, wenn möglich, auch nächstes Jahr die Reise nach Oberfranken gerne wieder antreten.

*Claudia Esterl
DLRG OG Heidenau*

Das Leben in der Stadt



Vereins- und Tauschabend

am Dienstag, dem 24. Mai 2022 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Drogenmühle in Heidenau, Dresdner Str. 26

Getauscht wird alles: Briefmarken Deutschland ab 1849, Übergangsausgaben ab 1945, Briefe und Belege aus dieser Zeit. Für Motivsammler ist das Thema „Feuerwehr“ gefragt.

Als ein weiteres Sammelgebiet werden Ansichtskarten gesucht.

Wir beurteilen Ihre Sammlungen kostenlos, diese können dann bei unseren Veranstaltungen angeboten werden.

Hinweis: Bitte vor der Veranstaltung über die aktuell gültigen Auflagen der Corona-Schutz-Verordnung informieren.

Frank Hofmann

Vorsitzender

Heidenauer Philatelisten- und Sammlerverein e. V.



Kleinbogen DDR Märchen:
Tischlein deck dich

8. Sächsische Zitrustage im Barockgarten Großsedlitz

28. - 29. Mai 2022 | 10 - 18 Uhr



Die **8. Sächsischen Zitrustage** in den Orangerien des Barockgartens Großsedlitz thematisieren die reiche Orangerie- und Gartenkultur, die in Großsedlitz vor 300 Jahren ihre Blütezeit hatte und bis heute nachwirkt. Sie finden unsere Informations- und Verkaufsausstellung in diesem Jahr sowohl in der **Oberen** als auch in der **Westgalerie der Unteren Orangerie**.

Zentrale Bestandteile sind die Ausstellung zur Orangeriekultur und die außergewöhnlichen historischen Zitrusarten mit ihrem glänzenden Laub, duftenden Blüten und erstaunlichen Früchten – dies alles in der **Unteren Orangerie**. Eine kleine Sonderausstellung wird sich in diesem Jahr den Orangeriepflanzen, ihren Pflanzgefäßen und der richtigen Erdmischung widmen. Orangeriepflanzen benötigen, damit es ihnen gut geht, ein angemessenes, dauerhaftes Gefäß, in dem sich ein gesunder Wurzelballen in einer guten, stabilen Erde entwickeln kann. Die Gefäße waren zudem Ausdruck höchster Kostbarkeit und Wertschätzung. Wir lenken Ihr Augenmerk auf die historischen, manchmal reich verzierten Orangeriepflanzengefäße – von chinesischem Porzellan bis hin zu Tongefäßen oder den Holzkübeln. Eine

besondere Rolle spielt das Umkübeln und die Bereitung der richtigen Erde. Zu allen Fragen rund um die Zitrus stehen Ihnen vor Ort die Orangeriegärtner beratend zur Verfügung. Hier finden Sie auch die Händler für Pflanzgefäße, Gartengerätschaften, Orangeriepflanzen.

In bewährter Form ergänzt die Verkaufsausstellung unsere Präsentation mit Produkten aus dem Spektrum Zitrus und Orangeriekultur. In der **Oberen Orangerie** gibt es ausgesuchte Literatur zum Thema, Kulinarisches, Ätherische Öle und Aromen, Italienische Keramik, Stillleben- und Porzellanmalerei.



Förderverein Freundeskreis
Barockgarten Großsedlitz e.V.

Ergänzt wird das Thema durch Fachvorträge, Verkostungen und Führungen. Spüren Sie der Köstlichkeit Zitrus in verschiedenen Varianten und Zubereitungen nach.

Dr. Simone Balsam

1. Vorsitzende

Förderverein Freundeskreis Barockgarten Großsedlitz e. V.

Das Leben in der Stadt

Rekord beim Lesefrühling – 240 Teilnehmer in der Stadtbibliothek Heidenau!



Nach einem furiosen Auftakt ist der Lesefrühling 2022 nun beendet.

In diesem Jahr nahmen so viele Kinder daran teil wie nie zuvor!

Ab dem 16. Mai können sich die erfolgreichen Teilnehmer das Zertifikat und eine kleine leckere Überraschung in der Bibliothek abholen.

Viele Kinder zeichnen Bilder zu den gelesenen Büchern. Diese sind in der Bibliothek ausgestellt.

Die schönsten Bilder werden prämiert, ebenso erhalten die Teilnehmer mit den meisten gelesenen Büchern eine Anerkennung.

Melanie Pampuch
Stadtbibliothek Heidenau

Das Leben in der Stadt

Deutsch-tschechischer Interpretationskurs im Osterzgebirge



Möchtest Du lernen, wie man einen (Lieblings-)Ort spannend und auf den Punkt präsentieren kann? Oder bist Du als LehrerIn, NaturführerIn, Freiwillige/r im Landkreis aktiv? Der Kurs ist offen für Alle, die Interesse haben, die **Grundlagen von Natur- und Kulturinterpretation** am Beispiel der Kulturlandschaft Osterzgebirge kennenzulernen und an **deutsch-tschechischen Begegnungen** teilzuhaben. Wir werden uns in der deutsch-tschechischen Grenzregion bewegen, das verlassene Dorf Vorderzinnwald und die Bergwiesenlandschaft um Altenberg kennenlernen. Du wirst selbst Teil des Interpretationsprozesses, und zwar beim Meistern einer

Gruppenaufgabe und bei praktischen Natur-Pflegearbeiten.

Tschechische Sprachkenntnisse sind keine Teilnahmevoraussetzung: Offenheit und Sprachvermittler werden für Verständigung sorgen!

- **Termin(e):** 2 Einheiten, 26. - 29.05. und 08. - 11.09.2022 (immer Do., bis So.,)
- **Unterkunft:** Youth Hostel/Jugendherberge "Jägerhütte" Zinnwald
- **Veranstaltungsort(e):** Umgebung von Vorderzinnwald – Zinnwald – Altenberg
- **Organisation:** Naturschutzstation Osterzgebirge e. V.
- **Anmeldung:** schnell anmelden unter info@naturschutzstation-osterzgebirge.de
- **Kosten:** Halbpension, Unterkunftskosten sowie Fachleitung werden

durch die Förderungen des „Culture of Solidarity Fund“ und die Bundeszentrale für politische Bildung abgedeckt. Reisekosten + Unkostenbeitrag für sonstige Verpflegung müssen selbst getragen werden. Wir bitten um eine Spende in Höhe von 30 € pro Termin (Bezahlung vor Ort bei Anreise).

- **Teilnehmer:** tschechische und deutsche Interessierte - max. 14 Teilnehmer
- **Kurssprache:** Deutsch und Tschechisch

Gefördert vom Culture of Solidarity Fund und der Bundeszentrale für politische Bildung

weitere Infos: www.naturschutzstation-osterzgebirge.de

Jitka Pollakis

Naturschutzstation Osterzgebirge e. V.

Anzeige(n)

Feiert mit uns!

5 Jahre
Bürgerzentrum
„Gemeinsame Wege gehen“

und „ESF“ in Heidenau Südwest

14. Mai '22
14-19 Uhr
 Spielplatz Fritz-Gumpert-Patz

Europa stärkt dich und deine Stadt.

Ein buntes Programm für die ganze Familie.

Eröffnung durch die Stadtverwaltung - 14.00 Uhr
ZUMBA-Workshop mit Stefanie - 14.30 Uhr
Ballonkunst mit „Professor Knaller“ - ab 15.30 Uhr
 lateinamerikanische Musik mit **Leyenda Latina** - ab 16.00 Uhr

außerdem Hüpfburgen • Mitmach-Aktionen
 Freiwillige Feuerwehr Heidenau • Pflanzenbörse • Kinderschminken
 Bobby Car-Wettfahrten „Groß gegen Klein“ • Kindersachen-Flohmarkt uvm.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Das Leben in der Stadt

Nutzen Sie regenerative Energien in Ihrem Zuhause

Erneuerbare Energien reduzieren nicht nur klimaschädliche CO₂-Emissionen, sie machen uns auch unabhängiger von der Preisentwicklung auf den internationalen Energiemärkten.

Wärmepumpen: Wärme aus Erde, Wasser und Luft

Wärmepumpen schonen den Geldbeutel und die Umwelt. Dreiviertel der Heizenergie beziehen die Wärmepumpen aus der Erde, dem Wasser oder der Luft.

Die Wärmepumpe entzieht dazu dem Außenbereich die Wärme und gibt sie als Heizenergie an das Haus ab. Für diesen Prozess brauchen Wärmepumpen Strom. Sehr gute Wärmepumpen benötigen dabei nur 25 Prozent elektrische Energie, um 100 Prozent Wärme bereitzustellen, und sind damit ausgesprochen effizient.

In der Praxis erreichen jedoch längst nicht alle Wärmepumpen diese Werte. Daher hilft eine Wärmepumpe nur unter den richtigen Rahmenbedingungen, Energie und Kosten zu sparen.

Voraussetzungen für den klimafreundlichen Betrieb einer Wärmepumpe

Wärmepumpen sind sinnvoll, wenn das Gebäude einen guten Wärmeschutz besitzt (z. B. durch Dämmung und moderne Fenster). Bei der Nutzung von Ökostrom stellen Wärmepumpen außerdem eine der wenigen CO₂-neutralen Heizmöglichkeiten dar.

Förderung

Auf lange Sicht verringert die Installation einer Wärmepumpe nicht nur die Betriebskosten, sondern auch den CO₂-Fußabdruck. Genau aus diesem Um-

weltaspekt unterstützen der Bund sowie manche Länder unter bestimmten Voraussetzungen den Einbau von Wärmepumpen. Die Höhe des Zuschusses ist dabei unter anderem von der Art der Wärmepumpe abhängig. Außerdem bieten viele Stromversorger Sondertarife für Wärmepumpenstrom.

Kontakt Verbraucherzentrale Sachsen:

Beratungsstützpunkt Pirna, Königsteiner Straße 2, 01796 Pirna, Telefon: 0341 6962929 Vereinbaren Sie gern einen Beratungstermin.

Weitere Infos unter

www.verbraucherzentrale-sachsen.de

Quelle:

www.verbraucherzentrale-sachsen.de

Richtige Nutzung von Abfallbehältern

Nutzung auf dem Grundstück

Die Behälter für Rest- und Bioabfall sowie Papier/Pappe werden vom ZAOE bereitgestellt und sind über eine Behälternummer und einen Transponder Grundstück und Nutzer zugeordnet. An den Behältern dürfen keine Ketten oder Schlösser angebracht werden. Für alle auf dem Grundstück genutzten Behälter ist ein ausreichend großer Standplatz anzulegen.

Die Behälter sind ausschließlich mit den dafür zugelassenen Abfällen zu befüllen. Zudem sind sie nur so weit zu füllen, dass sich der Deckel schließen lässt. Einschlämmen oder übermäßiges Verdichten des Inhaltes sind untersagt. Lose Abfälle (wie z. B. abgekühlte Asche) sind möglichst nur in Mülltüten einzufüllen. Bei der Biotonne sind Zeitungspapier oder Papiertüten für Küchenabfälle zu verwenden. Bei unvollständig geleerten Behältern wegen Anfrieren oder Anhaften des Inhaltes erfolgt keine zweite Entleerung und auch kein Gebührenerlass.

Bereitstellung der Behälter

Behälter mit 60 bis 240 Liter, die entleert werden sollen, sind frühestens am Vorabend und spätestens am Entleerungstag bis 6.00 Uhr gut sichtbar und eindeutig vor dem Grundstück oder an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Der Bereitstellort muss unbedingt vom Standplatz auf dem

Grundstück abweichen, damit er eindeutig genug ist. Steine oder Ketten am Behälter führen dazu, dass die Leerung nicht vorgenommen werden kann. Abfälle neben dem Behälter werden nicht mitgenommen.

Die 660- und 1.100-Liter-Behälter werden vom Entsorgungsunternehmen zur Leerung vom Standplatz geholt (Vollservice), sobald ein Mindestfüllgrad von 75 % erreicht ist. Hierfür müssen die Standplätze so angelegt sein, dass ein ebenerdiger Transport der Behälter zum Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 m gewährleistet ist. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- und Eisglätte sein und dürfen keine unzumutbaren Steigungen aufweisen.

Sollen Behälter nicht geleert werden, sind diese deutlich zu kennzeichnen.

Probleme bei der Entsorgung

Wenn ein Behälter nicht entleert wurde, ist dies dem ZAOE am folgenden Werktag mitzuteilen. Der Behälter muss dann stehen bleiben; die Entleerung wird kurzfristig nachgeholt. Dies gilt nicht, wenn der Behälter verspätet zur Entleerung bereitgestellt wurde oder andere vom Nutzer verursachte Gründe bestehen, weshalb er nicht entleert werden konnte (z. B. wegen zu hohem Füllgewicht oder starker Fehl-

befüllung). Eine Störung der Entsorgung ist zu vermeiden, zum Beispiel durch falsch parkende Autos, herabhängenden Äste und Zweige. Im Falle von Baustellen oder witterungsbedingter Zufahrtsprobleme sind die Behälter rechtzeitig an einer für Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Stelle bereitzustellen. Wird der Behälter bei sehr starkem Sturm zur Leerung bereitgestellt und fällt dieser dann um, ist der Nutzer für dadurch entstandene Schäden oder Verunreinigungen verantwortlich. Ein Beschweren durch Gegenstände wie Steine auf dem Deckel sind unzulässig. Also besser erst beim nächsten Termin hinstellen.

Bei kurzzeitigen Mehranfall von Restabfall oder witterungsbedingter Entsorgungsausfälle können ZAOE-Restabfallsäcke verwendet werden. Die Säcke sind am Entleerungstag neben dem Restabfallbehälter bereitzustellen. Andere Säcke sind nicht zugelassen. Die Restabfallsäcke gibt es gegen eine Gebühr in der ZAOE-Geschäftsstelle, auf allen ZAOE-Wertstoffhöfen und bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450,

info@zaoe.de,

www.zaoe.de



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Das Leben in der Stadt

Der Osterhase zu Besuch auf dem Gumpi

Am 13. April, dem Familien-nachmittag vor Ostern, war auf dem Spielplatz „Gumpis Inselparadies“ der Osterhase zu Besuch.

Die Hort-Kinder der Heinrich-Heine-GS staunten nicht schlecht, wie musikalisch und fit der Osterhase war.

Er probierte sich an den Fitnessgeräten aus, schwang beim ZUMBA mit Stefanie die Hüften und war trotzdem nicht aus der Puste zu bringen.

Auch einen kurzen Ausflug in den Bürgergarten lies sich der Osterhase nicht nehmen. Hier

freuten sich die Kindergartenkinder der Kita Stadtpark über seinen Besuch.

Am Nachmittag lud das Team vom Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“ noch zu österlicher Bastelei ein, was große und kleine Spielplatzbesucher begeistert nutzten.

Die Wohnungsgenossenschaft "Elbtal" Heidenau eG (WGE) war dem CJD Heidenau eine große Unterstützung bei der Organisation dieser Aktion. Dafür ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle.



Herr Oelke von der WGE mit Osterhase (Foto: Bürgerzentrum)



Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“



Montag

Familien-Krabbel-Treff

9.00 - 10.30 Uhr



Bürgerberatung

10.00 - 12.00 Uhr

Kaffee-Treff

15.00 - 17.00 Uhr

Selbst gemacht - die HOLZ-Werkstatt



Für Kinder ab 6 Jahren

16.00 - 18.00 Uhr

Dienstag

Handarbeits-Treff

15.30 - 17.30 Uhr

Thema: Taschen u. Beutel für den Sommer selbst gehäkelt

Nähkurs für Kinder



16.00 - 18.00 Uhr

(max. 6 Kinder, Teilnahme nur nach Voranmeldung!)

Mittwoch

ist „Familien“Tag

15.00 - 18.00 Uhr

Ein offener Treff für die ganze Familien. Jede Woche mit neuen Themen für Erwachsene und Kinder.

Für Erwachsene

18.05. Blumengestecke selbst gemacht

25.05. Workshop-Start:

Kreatives mit Epoxidharz

Für Kinder - Spielplatz U.N.I

18.05. Spiele auf dem Gumpi

25.05. Marmelbilder

Donnerstag

Kaffee-Treff

15.00 - 17.00 Uhr

Lockerer Treff und auf Wunsch spielen wir Gesellschaftsspiele.

Gärtnern in den Inselbeeten



15.30 - 16.30 Uhr

Lernspielplatz



15.30 - 17.30 Uhr

(Anmeldung erforderlich!)

Freitag

Freizeit-Treff für Kids



Wann: 20.05. 15-18 Uhr

Was: Spiele für draußen

Anmeldung unter 5354147 /-148.

WO: Bürgerzentrum
Fritz-Gumpert-Platz 4,
01809 Heidenau

buergerzentrum-heidenau@cjd.de



Europa fördert Sachsen.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.



Ein Angebot für Kinder + Jugendliche!

Kinder und Familie

Workshop „AktivKreativ“: Schüler werden zu Bildhauern

Im Rahmen des ESF-Einzelvorhabens „AktivKreativ“ ließen die Schüler der Heinrich-Ernst-Stötzner Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Astrid-Lindgren-Grundschule gemeinsam mit dem CJD Heidenau und dem Künstler Peter Fiedler ihrer Kreativität freien Lauf.

In den Osterferien bearbeiteten die Schülerinnen und Schüler gemeinsam einen ca. 1,2 Meter hohen Sandsteinblock mit Hammer und Meißel. Sie gravierten individuelle Muster und Symbole in den Stein und arbeiteten mit bunten Keramiksteinchen.

Nach seiner Fertigstellung soll der Stein im öffentlichen Raum seinen Platz finden. Die Bearbeitung der Sandsteinsäule ist ein Teil der im Projekt „AktivKreativ“ geplanten Straßengalerie und wird durch den Europäischen Sozialfonds, den Freistaat Sachsen und die Stadt Heidenau gefördert.



Neben Gravuren und bunten Keramiksteinchen arbeiteten die Schüler auch eine liegende Katze auf der Oberkante des Sandsteins heraus – Kater Schlau lässt grüßen!

Foto: CJD Heidenau

Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit

Frühjahrsputz in der Astrid-Lindgren-Grundschule

Am Sonnabend, dem 9. April 2022 trafen sich fleißige Eltern und Kinder aus den 2. und 3. Klassen, sowie einige Erzieherinnen und Lehrerinnen zum anstehenden Frühjahrsputz. Trotz Regenschauern schafften die fleißigen Helfer im Schulgarten und auf den Rabatten die anstehenden Frühjahrsaufgaben und ließen sich vom Aprilwetter nicht vertreiben.

Im Haus sorgten die Helfer an vielen Stellen, die sonst unbeachtet bleiben, mit Wischlappen und Feger für Sauberkeit. Wir bedanken uns von Herzen!



Frühjahrsputz in der Astrid-Lindgren-Grundschule
Foto: Lindgren-GS

Leider ließ nach den Osterferien der Zustand von Sauberkeit im Schulhaus, in den Räumen und auf den Gängen sehr zu wünschen übrig.

Die Reinigungsfirma entschuldigte sich im Nachhinein und arbeitete in der Woche nach den Ferien das Meiste wieder nach. Jedoch war es ein „trauriger Start“ für unsere Kinder und auch Lehrer/innen sowie Erzieherinnen nach den Ferien.

Kinder- und Elternrat der
Astrid-Lindgren-Grundschule

Liebe Einwohner von Heidenau Nord,



es ist Frühling und unsere zweite **Altpapiersammlung** in diesem Schuljahr organisieren wir für Donnerstag, den 19. Mai 2022 von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Die Sammlung findet im Gelände der Johanniter auf der Zschierener Straße statt, für diese Möglichkeit bedanken wir uns herzlich.



Im Herbst sammelten wir bei Regenwetter.
Foto: Lindgren-GS

Von dem Sammelergebnis wollen wir unseren gemeinsamen Ausflug mit allen Kindern unserer Grundschule am 1. Juni – dem Kindertag finanzieren und als Höhepunkte ausgestalten.

Wir würden uns wieder sehr freuen, wenn auch Sie uns Papier zu unserer Sammlung bringen und so unser Schulleben unterstützen, auch wenn Sie kein Kind in unserer Grundschule haben.

Ihre Mädchen und Jungen aus der
Astrid-Lindgren-Grundschule
Kollegium und Förderverein der
Astrid-Lindgren-Grundschule

von euch für euch – die Jugendseite

JUGEND MUSIZIERT – endlich wieder live und mit Publikum

Heidenauerin geht zum Bundeswettbewerb

JUGEND MUSIZIERT ist das renommierteste Musikförderprojekt Deutschlands. Der große bundesweite Wettbewerb motiviert Jahr für Jahr Tausende junge Musikerinnen und Musiker zu ganz besonderen künstlerischen Leistungen. Bestehend seit 1964 ist das für viele Kinder und Jugendliche ein erster Schritt in eine erfolgreiche Musikkarriere. Das musikalische Können wird auf einer Bühne öffentlich präsentiert und von einer fachkundigen Jury bewertet.

2020 musste JUGEND MUSIZIERT abgesagt werden. 2021 wurde es ein virtueller Wettbewerb und in diesem Jahr mussten in Sachsen die Regionalwettbewerbe noch einmal Corona bedingt ausfallen. Dafür konnte nun der Landeswettbewerb stattfinden - immer noch etwas anders, aber endlich wieder live und mit Publikum.

Alle Kinder und Jugendlichen, die sich in Sachsen auf JUGEND MUSIZIERT 2022 vorbereitet haben, konnten ihre Programme am letzten Wochenende im März und am ersten Wochenende im April vor einer Fachjury präsentieren.

Auch von der Pirnaer Musikschule Sächsische Schweiz mit Zweigstelle in der Heidenauer Oberschule „J. W. v. Goethe“ haben Musikscherinnen und -schüler am Landeswettbewerb teilgenommen. Die Vorbereitungen für den Wettbewerb waren aufgrund von Corona-Bedingungen mit Maske, Abstand und Quarantänezeiten schwierig. Umso mehr konnten



Klavierspielerin Victoria Thust (Heidenau) und die Fagottistin Maria-Lara Janak (Bad Gotttleuba) nehmen am Bundeswettbewerb teil.

Foto: Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

wir uns über die Ergebnisse freuen. In der Kategorie Klavier und ein Holzblasinstrument (Altersgruppe IV) sind die Klavierspielerin Victoria Thust (Heidenau) und die Fagottistin Maria-Lara Janak (Bad Gotttleuba) angetreten und für die beiden wurde es ein ganz besonderer Wettbewerb. Mit ihrem Wertungsprogramm und Stücken von Johann Andreas Amon (1763 - 1825) und Allesandro Longo (1864 - 1944) überzeugte das Duo die Fachjury und hat dafür Bestnoten erhalten. Victoria und Maria-Lara haben es damit ins Bundesfinale geschafft. Der Bundeswettbewerb JUGEND MUSIZIERT findet vom

2. bis 9. Juni 2022 in Oldenburg statt. In Oldenburg werden dann etwa 2.300 jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet, die in ca. 1.500 öffentlichen Wertungsspielen ihre Programme präsentieren. Für unsere Musikschule sind Victoria und Maria-Lara dabei. Wir gratulieren herzlich und wünschen gutes Gelingen, schöne Erlebnisse und viel Erfolg!

Lilli Schmidt

*Leiterin der Zweigstelle Heidenau
Musikschule Sächsische Schweiz e. V.*

“Sparkassen YoungStar” an DLRG-Rettungsschwimmerin Lea Bitterlich

Im Rahmen der Jugendsportlerehrung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch den Kreissportbund Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e. V. erfolgte am 1. April 2022 im Filmpalast Pirna auch die Vergabe des 13. “Sparkassen YoungStar”. Die mit 1.000 Euro dotierte Auszeichnung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden für junge Talente aus dem Landkreis erhielt Lea Bitterlich von der DLRG Ortsgruppe Heidenau. Die Arbeit und der Einsatz der 17-jährigen Rettungsschwimmerin überzeugte die Fachjury.

Stephan Klingbeil

Kreissportbund Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e. V.

Herzlichen Glückwunsch: “Sparkassen YoungStar” 2021 - Lea Bitterlich

Foto: KSB/ Stephan Klingbeil



von euch für euch – die Jugendseite



Start in ein selbstständiges Leben – sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen im CJD Heidenau

Besonders für Jugendliche und deren Familien waren die vergangenen zwei Jahre durch die Pandemie herausfordernd. Wichtige Entwicklungsschritte waren im Lockdown und Homeschooling nur bedingt möglich, sei es das Abnabeln von den Eltern, das selbstständige Entdecken der eigenen Lebensentwürfe oder der Austausch mit Gleichaltrigen. Hinzu kam, dass sich in manchen Familien die Konflikte verschärften und alle Beteiligten an den Rand der Belastungsgrenze trieben. Aber auch ohne Pandemie gibt es manchmal keine schnelle Lösung zwischen Eltern und Jugendlichen. Oft ist es dann besser, etwas Abstand zu schaffen, um erneut in Ruhe nach Lösungen für Konflikte zu suchen. In diesem Fall unterstützt das Jugendamt.

Das CJD bietet in der Jugendwohngruppe „Das Dach“, in der Pechhüttenstraße 12 in Heidenau (www.cjd-sachsen.de), zehn jungen Menschen die Möglichkeit, während ihrer Bildungsmaßnahme in ein selbstständigeres Leben zu starten. Darauf werden sie schrittweise vorbereitet. In einem für sie geeigneten Lern- und Lebensraum, werden die Jugendlichen von pädagogischen Fachkräften in Konflikten beraten und in allen Belangen professi-

onell unterstützt. Die jungen Menschen im Alter von 16 bis 23 Jahren sind in der Wohngruppe in Einzel- oder Doppelzimmern untergebracht.



Jugendwohngruppe „Das Dach“

Foto: CJD

Eine Nachbetreuung im eigenen Wohnraum ist im Anschluss an das begleitete Wohnen ebenfalls möglich.

Die Jugendwohngruppe „Das Dach“ – Wegweiser für Jugendliche

„Die Jugend soll ihre eigenen Wege gehen, aber ein paar Wegweiser können nicht schaden.“ (Pearl S. Buck) Dieses Zitat trifft den Kern der Arbeitsweise des multiprofessionellen CJD-Teams. Sozialpädagogisch geschulte Mitarbeiter*innen

begleiten die Jugendlichen beim Erlernen vieler alltagspraktischer Aufgaben wie Kochen, Wäsche waschen, Zimmerreinigung und handwerkliche Fähigkeiten. Das Hauptanliegen ist, gemeinsam mit den jungen Menschen Zukunftsperspektiven zu entwickeln und zu realisieren.

Auch in ihrer Freizeit können die Jugendlichen ihre eigenen Stärken entfalten und neue Fähigkeiten und Ressourcen erschließen. In der Wohngruppe „Das Dach“ gibt es ein Tonstudio für musikalisch und technisch Interessierte, eine gut ausgestattete Kreativwerkstatt zum Zeichnen auf Leinwänden oder zum Bearbeiten verschiedener Gesteine.

Auch zur sportlichen Auslastung gibt es vielfältige Möglichkeiten, beispielsweise Tischtennis-, Kicker-, und Badmintonspiele. Alle Freizeitaktivitäten können entsprechend den persönlichen Neigungen und Interessen der Bewohner*innen organisiert werden. Regelmäßige Gruppenabende bieten einen geschützten Rahmen, um Probleme zu besprechen und das Leben in der Gruppe positiv zu gestalten.

Caritas Claus

Jugendwohngruppe „Das Dach“

von euch für euch – die Jugendseite

AMBOS

AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS

Datum	Zeit	Aktivitäten
Mo., 16.05.2022	14 -18 Uhr	Offener Treff
Di., 17.05.2022	09:30 - 12:30 Uhr	Krabbelgruppe
Di., 17.05.2022	14 - 18 Uhr	Spietag: Parcours
Mi., 18.05.2022	14 - 18 Uhr	Kreativ: Vatertagsgeschenke basteln
Do., 19.05.2022	14 - 18 Uhr	Hexenküche: Buchteln und Vanillesoße Eigenanteil: 1,50 EUR
Fr., 20.05.2022	14 - 19 Uhr	Ü15

Datum	Zeit	Aktivitäten
Mo., 23.05.2022	14 - 18 Uhr	Offener Treff
Di., 24.05.2022	09:30 - 12:30 Uhr	Krabbelgruppe
Di., 24.05.2022	14 - 18 Uhr	Spietag: Volleyball
Mi., 25.05.2022	14 - 18 Uhr	Kreativ: Mobile für Draußen aus CD's
Do., 26.05.2022		Christi Himmelfahrt AMBOS geschlossen!
Fr., 27.05.2022		Brückentag AMBOS geschlossen!

Durchführung der Angebote auf Grundlage der gültigen Corona-Schutz-Verordnung

•Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Heidenau und des Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge.



Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Freitag, dem 27. Mai 2022

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 13. Mai 2022

Anzeigenschluss:
**Montag, der 16. Mai 2022,
9.00 Uhr**

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten
vergleichen
und bares
Geld sparen!

Fotolia_76135125

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Kirchen in Heidenau und Umgebung

Römisch-Katholische Kirche „St. Georg“ Heidenau

Fröbelstraße 5, 01809 Heidenau

Kontakt: Röm.-Kath. Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2-4 - 01796 Pirna, Tel.: 03501 5710164,

E-Mail: info@kath-kirche-pirna.de, Internet: www.georgs-kirche.de

Regelmäßige Gottesdienste

Sonntag 08:30 Uhr Heilige Messe
Mittwoch 18:00 Uhr Rosenkranz und
Abendmesse

Gruppen & Kreise

Jugend und Ministranten nach Abspra-
che
Seniorenkreis laut Vermeldung

Für aktuelle Informationen achten Sie bit-
te auf die Vermeldungen oder schauen
auf <http://www.georgs-kirche.de/>

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heidenau (Baptisten)

Waldstraße 16, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 5290219, Fax: 03529 5290218

E-Mail: kontakt@baptisten-heidenau.de, Internet: www.baptisten-heidenau.de

Gottes schützende Hand und Kraft möge mit Ihnen auf allen Ihren Wegen sein!

15. Mai 09:30 Uhr Gottesdienst
mit Abendmahl
16. Mai 15:00 Uhr Rhythmische
Gymnastik

19. Mai 19:00 Uhr Stadtgebet
22. Mai 09:30 Uhr Gottesdienst
23. Mai 15:00 Uhr Rhythmische
Gymnastik
29. Mai 10:00 Uhr Gottesdienst –
Livestream

In diesem Sinne: ... Gutes Wetter ... Schö-
ne Zeit ... Dankbares Annehmen ...

Informieren Sie sich über aktuelle Termine
im Internet unter:

www.baptisten-heidenau.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde

Rathausstraße 6, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 517864, Fax: 03529 528814

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de, Internet: www.kirche-hdb.de bzw. www.gemeindeblicke-hdb.blogspot.de

Gottesdienste

15. Mai Christuskirche Heidenau
10:00 Uhr Gottesdienst mit allen Chö-
ren, Pfr. i. R. Schneider
22. Mai Gut Gamig
10:00 Uhr Gottesdienst „S(w)ingende
Gemeinde“, Pfr. i. R. Rau
26. Mai Schlosspark Weesenstein
10:00 Uhr Gottesdienst zu Christi Him-
melfahrt, Pfr. Dr. Reichenbach
29. Mai Christuskirche Heidenau
09:00 Uhr Gottesdienst Pfr. i. R. Schnei-
der

Tel: Pfarrerin Gustke, 03529 515561, Pfr.
Dr. Reichenbach 03529 528170

Friedhofsverwaltung Heidenau-Süd

Beethovenstr. 12, Tel.: 03529 5358093 –
Fax 03529 5358094

Öffnungszeiten:

Mo. und Do. 10:00 - 12:00 Uhr

zusätzlich Di. 14:00 - 17:00 Uhr
Mi. und Fr. geschlossen

Gärtnerei

Tel.: 03529 519841, Öffnungszeiten siehe
Aushang

Christenlehre

Christuskirche Heidenau
dienstags, 14:00 - 15:00 Uhr (ungerade
Wochen) bzw. 17:30 - 18:30 Uhr (gerade
Wochen)

Senioren singen

Drogenmühle Heidenau
Mittwoch, 25. Mai, 14:30 Uhr

Raum der Stille

im Glockenturm der Christuskirche Hei-
denau

Täglich geöffnet von 10:00 - 18:00 Uhr

Andacht: mittwochs, 18:00 Uhr

Pfarramtsverwaltung

Rathausstr. 6, Tel + Fax: 03529 517864

Öffnungszeiten:

Di. und Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
Mo. und Mi. geschlossen

DOHNA ST. MARIENKIRCHE ZU DOHNA

Dienstag 17.5. 19.30 Uhr

Karten vor Ort und online erhältlich:

- Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna www.reservix.de
- Tourismusverein Heidenau e.V.
- Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau
- SZ-Treffpunkt Pirna www.eventim.de
- TouristService Pirna Einlass 18:30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis

Nach § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung ist den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gestattet; darüber hinaus kann die Gemeinde auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen

des Stadtrates der Stadt Heidenau und seiner Ausschüsse können im Bürgerinfoportal des Ratsinformationssystems SESSION unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.heidenau.de/ris/buergerinfo/info.php>

Es ist zu beachten, dass die Sitzungsniederschriften erst dann veröffentlicht

werden können, wenn diese durch den Schriftführer erstellt und durch den Bürgermeister und die hierzu bestimmten zwei Stadträte, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet worden sind. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Online-Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften kommen.

Das Rechts- und Ordnungsamt informiert

Geänderte Abholung des Restabfalls, des Bioabfalls und der Gelben Tonne anlässlich des Stadtfestes

Gemäß dem Abfallkalender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Jahr 2022 findet am Freitag, den 20. Mai 2022 im Stadtgebiet Heidenau die Entsorgung des Restabfalls, des Bioabfalls und der Gelben Tonne statt.

In Abstimmung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal und dem zuständigen Entsorgungsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass wegen des Stadtfestes vom 20. Mai 2022 bis 22. Mai 2022 und den damit einhergehen-

den Verkehrseinschränkungen im Festgelände die Abholung des Restabfalls, des Bioabfalls und der Gelben Tonne auf folgenden Straßen erst am **Montag, dem 23. Mai 2022** ab 6.00 Uhr erfolgen wird:

- Ernst-Thälmann-Straße
- Schulstraße
- Haeckelstraße
- Röntgenstraße
- Ringstraße (zwischen Dresdner Straße und Bahnhofstraße)
- Bahnhofstraße

- Einsteinstraße
- Robert-Koch-Straße

Im übrigen Stadtgebiet erfolgt die Entsorgung des Restabfalls und des Bioabfalls regulär gemäß der Eintragung im Abfallkalender am 20. Mai 2022. Die Abfallbehälter sind zum jeweiligen Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Torsten Walther
Leiter des Rechts- und Ordnungsamt

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Heidenau

Am 27. Mai 2022 (Freitag nach Himmelfahrt) bleiben die Stadtverwaltung Heidenau mit ihren Standorten Dresdner Straße 47 (Rathaus) und von-Stephan-Straße 4 (Brunneneck) sowie der Bauhof der Stadt Heidenau und die Stadtbibliothek Heidenau geschlossen.

Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit

Aktuelle Informationen zur Hundesteuer

Die Stadt Heidenau bietet über das Serviceportal „Amt24“ (www.amt24.sachsen.de) unter dem Suchbegriff „Hundesteuer“ in Verbindung mit dem Ortsnamen oder über den nachfolgenden Link <https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6000875> die Möglichkeit, bequem und von zu Hause aus online einen Hund anzumelden. Notwendig für die Nut-

zung des Online-Angebotes ist die Registrierung mit einem Service-Konto auf „Amt24“ (www.amt24.sachsen.de). Bitte informieren Sie sich auf der Homepage des Service-Portals über die Registrierung und Einrichtung eines Service-Kontos.

Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit

Bekanntmachung der Beschlüsse der 30. Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2022

Beschluss Nr.: 024/2022

Beteiligungen der Stadt Heidenau Wirtschaftsplan der Technische Dienste Heidenau GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen: Die Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH bestätigt den

in der Anlage 024/2022-1 beigefügten Wirtschaftsplan der Technischen Dienste Heidenau GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt zur Einsichtnahme vom 16. - 31. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner

Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, aus.

Beschluss Nr.: 025/2022

Beteiligungen der Stadt Heidenau Wirtschaftsplan der Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

folgenden Beschluss zu fassen: Die Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH bestätigt den in der Anlage 025/2022-1 beigefügten Wirtschaftsplan der Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt zur Einsichtnahme vom 16. - 31. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, aus.

Beschluss Nr.: 026/2022

Beteiligungen der Stadt Heidenau Wirtschaftsplan der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen: Die Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH bestätigt den in der Anlage 026/2022-1 beigefügten Wirtschaftsplan der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt zur Einsichtnahme vom 16. - 31. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, aus.

Beschluss Nr.: 027/2022

Beteiligungen der Stadt Heidenau Wirtschaftsplan der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der

WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH bestätigt den in der Anlage 027/2022-1 beigefügten Wirtschaftsplan der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt zur Einsichtnahme vom 16. - 31. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, aus.

Beschluss Nr.: 028/2022/1

Flächennutzungsplan - Billigung des Entwurfs und Offenlagebeschluss

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt

1. die Billigung des Entwurfs des Flächennutzungsplans der Stadt Heidenau einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und des Landschaftsplans in der Fassung vom 28.01.2022 gemäß der Anlagen 028/2022/1-1 bis 028/2022/1-18 und
2. beauftragt die Stadtverwaltung, die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit gemäß §§ 2, 3 und 4 a BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 und 4a BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis einschließlich 24.06.2022 in der Stadtverwaltung Heidenau, Bauamt, Brunneneck, von-Stephan-Straße 4, 01809 Heidenau, Zimmer 107, aus.

Beschluss Nr.: 031/2022

Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation der Kindertagespflege in der Stadt Heidenau (VTPP)

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation der Kindertagespflege in der Stadt Heidenau (VTPP) gemäß Anlage 031/2022-2.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt zur Einsichtnahme vom 16. - 31. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, aus.

Beschluss Nr.: 034/2022

Änderung der Elternbeitragssatzung Erstattung von Elternbeiträgen bei COVID-19 bedingten Schließungen

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) gemäß Anlage 034/2022-1.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage (Elternbeitragssatzung) wurde bereits im Heidenauer Journal Nr. 08/2022 vom 29. April 2022 auf den Seiten 37 bis 39 veröffentlicht.

Beschluss Nr.: 033/2022

Entgelte für das Albert-Schwarz-Bad

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die in der Anlage 033/2022-1 aufgeführten Entgelte für das Albert-Schwarz-Bad ab dem Jahr 2022. Der Betriebsführer, die Technische Dienste Heidenau GmbH, hat diese Entgelte anzuwenden. Alle nicht in der Anlage aufgeführten Entgelte aus der weiteren Nutzung des Albert-Schwarz-Bades für Ausleihgebühren, Kabinennutzungen, Gebühren für Schwimmkurse, Werbung, Sondernutzungen u. a. setzt der Betriebsführer in eigener Verantwortung im Sinne einer wirtschaftlichen Handhabung fest. In Sonderfällen kann die Stadtverwaltung für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Heidenau Abweichungen zur Entgeltordnung festlegen. Diese sind schriftlich dem Betriebsführer zeitnah mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt zur Einsichtnahme vom 16. - 31. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, aus.

Beschluss Nr.: 035/2022

Energiemanagement nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) in der Fassung ab 01.01.2022

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Erweiterung und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, die Erweiterung des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, weitere sich aus der Kommunalrichtlinie ergebende Fördermöglichkeiten zu prüfen und sofern die Finanzierung gesichert ist, zu beantragen. Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Stadtrat regelmäßig zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 036/2022

Klimaschutzmanagement der Stadt Heidenau

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt zur Stärkung der Aktivitäten der Kommune im Bereich Klimaschutz den Aufbau eines Klimaschutzmanagements.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 051/2022

Mittelübertragung für die Ausstattung der städtischen Schulen mit Anzeigegeräten

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Jahr 2022 auf den Buchungsstellen

21.11.01.10	Heine/ BGA/Digitalpakt /090700/00017
21.11.01.20/	Lindgren/ BGA/ Digitalpakt
090700/00017	Gleißberg/ BGA/ Digitalpakt
21.11.01.30	/090700/00017
21.51.01.10	Goethe/ BGA/ Digitalpakt
/090700/00017	21.71.01.10
/090700/00017	Pestalozzi/ BGA/ Digitalpakt
22.15.01.10	/090700/00017
/090700/00017	Stötzner/ BGA/ Digitalpakt in Höhe von 162.200,00 € zu Lasten der Buchungsstellen

36.52.01.40 /	431800 Kita Flohkiste Zuschüsse für lfd. Zwecke (100.000 €)
36.52.01.40 /	314850 Kita Rückzahlung Zuschüsse lfd. Zwecke (30.000 €)
36.53.01.10 /	431800 Kindertagespflege Zuweisung und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche (32.200 €)

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 043/2022

Grundhafter Ausbau Dresdner Straße von Zschierener Straße bis Friedensstraße- Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme

Grundhafter Ausbau Dresdner Straße von Zschierener Straße bis Friedensstraße auf der Buchungsstelle
51.10.05.31./090910/10013
in Höhe von 600.000 EUR
und auf der Buchungsstelle
51.10.05.31/090920/10013
in Höhe von 100.000 EUR

zu Lasten der Liquiditätsreserve.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 013/2022

Umbau Erweiterung Fristo und Anbau eines Fachmarktes - Stellungnahme der Gemeinde

Der Stadtrat beschließt, dem Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und § 69 Abs. 1 SächsBO für den „Umbau, Erweiterung des vorhandenen Getränkemarktes und Anbau eines Fachmarktes mit Anpassung der Außenanlagen“ Gabelsberger Straße 8, 01809 Heidenau; Gemarkung Heidenau, Flurstück 228/5 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 023/2022

Heinrich-Heine-Grundschule, Umsetzung Brandschutzmaßnahmen Investitionsabrechnung

Der Stadtrat wird hiermit über die Investitionsabrechnung zur Baumaßnahme: Heinrich-Heine-Grundschule, Umsetzung Brandschutzmaßnahmen informiert.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

J. Opitz
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2022

Beschluss Nr.: 042/2022

Beteiligungen der Stadt Heidenau Ver- äußerung eines Grundstücks durch die WVH Wohnungsbau- und Wohnungs- verwaltungsgesellschaft Heidenau mbH

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH beschließt den Verkauf des bebauten Grundstücks Pirnaer Straße 30, Flurstück 82 der Gemarkung Heidenau, an Herrn Stefan Kaiser, wohnhaft in Dresden, zu einem Preis von 905.000,00 EUR.

*Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt*

*J. Opitz
Bürgermeister*

Beschluss Nr.: 060/2022

Beteiligungen der Stadt Heidenau Zu- stimmung der Gesellschafterversamm- lung zu einer Kreditnahme der Techni- sche Dienste Heidenau GmbH

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH beauftragt die Geschäftsführung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH in der Gesellschafterversammlung der Technische Dienste Heidenau GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Technische Dienste Heidenau GmbH stimmt der Aufnahme eines Kredites durch die Gesellschaft entsprechend der in der Anlage 060/2022-1 beigefügten Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsplanes 2022 in Höhe von bis zu 1.100.000 EUR zu.

*Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen*

*J. Opitz
Bürgermeister*

Die o. g. Anlage liegt vom 16. bis 31. Mai 2022 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr.: 041/2022

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau gemäß Anlage 041/2022-1.

*Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen*

*J. Opitz
Bürgermeister*

Anlage 041/2022-1

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau vom 28. April 2022

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Zweiter Teil – Rechte und Pflichten des Stadtrates

§ 2 Rechtsstellung der Stadträte

§ 3 Fraktionen

§ 4 Informations- und Anfragerecht

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

Dritter Teil – Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Abschnitt – Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

§ 8 Beratungsunterlagen

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zweiter Abschnitt – Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 12 Fragestunde

§ 13 Sitzordnung

§ 14 Vorsitz im Stadtrat

§ 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 19 Redeordnung

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 21 Sachanträge

§ 22 Beschlussfassung

§ 23 Abstimmungen

§ 24 Wahlen

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

§ 26 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Dritter Abschnitt – Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vierter Teil – Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 30 Beschließende Ausschüsse

Fünfter Teil – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31 Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 28. April 2022 die folgende

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau

beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 2

Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 3

Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen, umfassen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit; sie können ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 4

Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, nach Satz 1 Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über schriftliche Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung

kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6

Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.

(2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine eMail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. In diesem Fall sollen die Einladungen elektronisch übersendet werden. Für den Abruf oder die Übermittlung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen dürfen.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 handelt. Darüber informiert der Bürgermeister den Stadtrat in der Sitzung.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach-

und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe und Veröffentlichung von Informationen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Außerdem sind die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Beschluss Texte in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag im Bürgerinformationssystem der Stadt online bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

(2) Auf der städtischen Homepage (SESSION-Bürgerinformationssystem) sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse hat die Stadt im Wortlaut nach Bestätigung der Niederschrift auf ihrer städtischen Homepage (SESSION-Bürgerinformationssystem) zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Gemeinde insoweit von der Veröffentlichung absehen. Soweit von einer Veröffentlichung der Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Stadtratssitzung zu begründen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch

zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12

Fragestunde

(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates wird Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Stadtrates oder des Bürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Satz 1 gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

(2) Jeder Berechnete im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

An eine Frage darf sich keine Aussprache oder Beratung anschließen.

(3) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, soll die Frage, soweit es der Gegenstand zulässt, binnen vier Wochen beantwortet werden. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern oder wenn sie nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen. Zu Anregungen und Vorschlägen, die sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, gibt der Vorsitzende keine Stellungnahme ab.

(4) Die Fragestunde ist auf insgesamt 30 Minuten begrenzt und soll unmittelbar zum Sitzungsbeginn durchgeführt werden.

§ 13 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 14 Vorsitz im Stadtrat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem städtischen Bediensteten übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 19

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Dabei haben die Antragsteller die Möglichkeit, während der Vorberatung in den Ausschüssen Präsentationen (im Sinne von elektronischen Darstellungen) zu zeigen. Diese Präsentationen werden auf eine Redezeit von maximal 5 Minuten und höchstens 1 Antrag je Fraktion je Ausschusssitzung

beschränkt. Die Präsentationsdokumente sind spätestens 2 Werktage vor der jeweiligen Sitzung vorab dem Sitzungsdienst elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, städtischen Bediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens dreimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 21

Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

(3) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 22

Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 23

Abstimmungen

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so be-

schaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mit Hilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein städtischer Bediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten.

Im Beratungsraum besteht Rauchverbot. Weitergehende Rauchverbote im Sitzungsgebäude bleiben unberührt. Die sitzungstörende Verwendung von Mobiltelefonen und anderen technischen Kommunikationsmitteln ist während der Sitzung des Stadtrates untersagt.

Zuhörer sind nicht berechtigt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Das Enthüllen von Plakaten und Transparenten ist nicht gestattet.

Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende

Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 27

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 17 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

a) den Namen des Vorsitzenden,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen städtischen Bediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Bürgermeister zu Beginn einer jeden Sitzung bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 29

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat. Im Übrigen bleibt § 9 Abs. 2 unberührt.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 30

Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind – mit Ausnahme des § 12 – die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 25. Juni 2012 außer Kraft.

Heidenau, den 29. April 2022

J. Opitz

Bürgermeister

Beschluss Nr.: 048/2022

Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung) gemäß Anlage 048/2022-1.

*Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen*

J. Opitz

Bürgermeister

Anlage 048/2022-1

Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung) vom 28. April 2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kostenerstattungsfreiheit

§ 3 Kostenpflicht

§ 4 Kostenhöhe

§ 5 Personalkosten

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

§ 7 Sachkosten

§ 8 Kostenschuldner

§ 9 Befreiung von Kosten

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

§ 11 In-Kraft-Treten

Anlage Kostenverzeichnis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (GVBl. S. 134), der §§ 69 und 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 521) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (GVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2022 folgende

Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung)

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heidenau im

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau in der jeweils geltenden Fassung sowie für die der Stadt Heidenau obliegende Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - Sächs-FwVO).

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen. Beim Abbruch eines Einsatzes wegen Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen vor dem Ausrücken der Feuerwehr erfolgt zum Zwecke der Kontrolle und der Ermittlung der Ursachen für die Fehlalarmierung in jedem Fall das Ausrücken der Feuerwehr mit den im Einzelfall erforderlichen Kräften und Mitteln.

§ 2 Kostenerstattungsfreiheit

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit der § 3 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt.

§ 3 Kostenpflicht

(1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Heidenau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,

5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Heidenau durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
3. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
4. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Die Stadt Heidenau erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschau einen Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und beinhaltet Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten. Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im

Kostenverzeichnis angegebenen Kostensatzes. Abweichend von der Regelung der Sätze 1 und 2 werden die Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen für jede angefangene ½ Stunde erhoben.

(3) Der Stadt Heidenau entstandene Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die der Stadt Heidenau im Einzelfall im Zusammenhang mit einem Einsatz der Feuerwehr oder bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau entstehen. Bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau sind Auslagen insbesondere die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Angehörigen der Feuerwehr oder Dritten, die über die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 15 SächsFwVO verfügen.

§ 5 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen und bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

(4) Die Personalkosten berechnen sich bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau (§ 3 Abs. 3) aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes für die eingehende Besichtigung des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes zzgl. einer Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der durchgeführten Brandverhütungsschau oder der Nachschau.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerä-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

tekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes.

(2) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Türschlösser usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

§ 8

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind

1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher,
2. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
3. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
4. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,
5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, der die Feuerwehr alarmiert,
6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Gemeinde,
8. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
9. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
10. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

11. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
12. im Falle des § 3 Abs. 3 der Eigentümer oder der Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Befreiung von Kosten

Kosten werden nicht erhoben, soweit dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr sowie im Falle des § 3 Abs. 3 mit Beendigung der Brandverhütungsschau oder einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(2) Die Kosten werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FF-Kostensatzung) vom 25. Februar 2016 außer Kraft.

Heidenau, 29. April 2022

J. Opitz

Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 29. April 2022

J. Opitz

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau (FF-Kostensatzung) vom 28. April 2022

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau je Feuerwehrangehöriger und Stunde für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade pauschal **30,00 EUR**
2. Fahrzeugkosten je Stunde
- 2.1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 **320,00 EUR**
- 2.2. Führungsfahrzeug (Kommadowagen KdoW oder Einsatzleitwagen ELW1) **200,00 EUR**
- 2.3. Gerätewagen Logistik GW-L **270,00 EUR**
- 2.4. Drehleiter DL(A)K 23/12 **320,00 EUR**
- 2.5. Rüstwagen RW **200,00 EUR**
- 2.6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 **300,00 EUR**
- 2.7. ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW **200,00 EUR**
3. Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau je angefangene halbe Stunde

20,00 EUR

zzgl. einer Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau

35,00 EUR

Im Falle einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau reduziert sich die Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der Nachschau auf

25,00 EUR

Beschluss Nr.: 039/2022

Nutzungskonzept für das Freizeit- und Kulturreal Wasserturm Kleinsedlitz mit Stand vom 23.03.2022

Der Stadtrat bestätigt das vorliegende Nutzungskonzept für das Freizeit- und Kulturreal Wasserturm Kleinsedlitz, mit Stand vom 23.03.2022 gemäß Anlage 039/2022-1.

*Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen*

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt vom 16. bis 31. Mai 2022 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr.: 053/2022

Änderung der Förderung des Einzelprojektes 3.6.: „Albert-Schwarz-Bad“- Optimierung Bäderlandschaft des Maßnahmedurchführenden Technische Dienste Heidenau GmbH im Rahmen der EFRE-Gesamtmaßnahme Heidenau Südwest

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Änderung der Förderung des Einzelprojektes „Albert-Schwarz-Bad – Optimierung Bäderlandschaft“ der maßnahmedurchführenden Technische Dienste Heidenau GmbH im Rahmen der Gesamtmaßnahme Heidenau-Südwest in Höhe von nunmehr maximal 613.279,61 Euro.

*Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen*

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 056/2022

Antrag der Fraktion HBI-Grüne - Kli-

makonzept für die Stadt Heidenau

Der Stadtrat beschließt:

Der Bürgermeister der Stadt Heidenau wird beauftragt, die seit 2013 unterbrochene Bearbeitung des Klimakonzeptes für die Stadt Heidenau unverzüglich wieder aufzunehmen und zu einem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept mit Ziel der Klimaneutralität der Stadt Heidenau bis 2035 zu erweitern und sofortige Maßnahmen zu ergreifen.

Ein Klimaschutzmanager*in ist in der Verwaltung zu etablieren, Förderungen für die Stelle sind zu eruieren und zu beantragen.

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
Barthel	Daniel		X	
Bläsner	Norbert		X	
Borchers	Bernhard	X		
Bräunsdorf	Volker		X	
Denzer-Ruffani	Annette		X	
Gensel	Günther		X	
Hesse	Alexander		X	
Kirsten	René		X	
König	Reno		X	
Lange	André		X	
Opitz	Jürgen		X	
Plachta	Mandy		X	
Schmiedel	Cornelia		X	
Schürer	Michael	X		
Stelzner	Silke		X	
Stephan	Gabriele		X	
Thiele	Steffen		X	
Tillack	Mirko		X	
Wolf	Steffen		X	
Zimmermann	Uwe		X	

*Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich abgelehnt*

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 057/2022

Annahme von Spenden gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Der Stadtrat beschließt über die Annahme von Spenden gem. Anlage 057/2022-01.

*Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen*

J. Opitz
Bürgermeister

Die o. g. Anlage liegt vom 16. bis 31. Mai 2022 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme aus.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungstermin des Stadtrates der Stadt Heidenau

Am Donnerstag, dem 19. Mai 2022, um 18:30 Uhr findet die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zur Einwohnerfragestunde eingeladen.

Für die Stadtratssitzung sind u. a. folgende Themen geplant:

- Nachhaltige soziale Stadtentwicklung (ESF 2021-2027): Gebietsbezogenes Integriertes Handlungskonzept (GIHK)
- Antrag: Austritt der Stadt Heidenau aus dem Zweckverband „Industrie-Park Oberelbe“

- Antrag der Fraktion HBI-Grüne: Gründung eines Bürgerrates
- Satzung der Stadt Heidenau zur Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen
- Neubau einer Wohnanlage inkl. Stellplätzen: Stellungnahme der Gemeinde
- Zustimmung zur LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027
- Informationen, Anfragen und Anträge

Die öffentliche Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 12. bis 19. Mai 2022 an der

Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus finden Sie ab 20. Mai 2022 die vollständige Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau auch im Internet unter www.heidenau.de in der Rubrik „Stadt & Rathaus“ im Bürgerinformationssystem.

J. Opitz
Bürgermeister

Sprechstunde des Friedensrichters der Stadt Heidenau

Die Sprechstunde des Friedensrichters Rico Schulz findet am Dienstag, dem 24. Mai 2022, von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Dresdner Straße 47, 2. Etage, Zimmer A 201, statt. Bitte melden Sie sich in dieser Zeit telefonisch unter 03529 571399 an. Außerhalb der Sprechzeit erreichen Sie den Friedensrichter per E-Mail an schiedsstelle@heidenau.de.

Durch das Verfahren vor dem Friedensrichter sollen Rechtsstreitigkeiten mittels Einigung der Parteien beigelegt werden. Der Friedensrichter kann in den im Gesetz aufgezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden.

Geschlichtet werden kann:

- in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Schadensersatz, Kaufpreiszahlung, Werklohnvergütung),
- bei Herausgabeansprüchen,
- bei Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten (z. B. Überwuchs von Baumwurzeln und Überhang von Ästen und Sträuchern auf das Nachbargrundstück, Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter)
- bei Verletzung der persönlichen Ehre durch Beleidigung oder unwahre Behauptungen,
- bei strafrechtlichen Delikten wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung.

Der Friedensrichter darf bei Vorliegen von schwereren Straftaten und in Angelegenheiten, die den Familiengerichten und Arbeitsgerichten vorbehalten sind, nicht tätig werden.

Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages ist der/die Friedensrichter/in, in deren Ort der Antragsgegner (nicht der Antragsteller) wohnt. Bei der Antragstellung ist eine Gebühr zu entrichten.

Torsten Walther
Rechts- und Ordnungsamt

Informationen zur Rückerstattung von Elternbeiträgen für den Zeitraum 26.11.2021 bis einschließlich 17.04.2022 aufgrund von eingeschränktem Betreuungsangebot und Schließung von Einrichtungen

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner Sitzung vom 31.03.2022 beschlossen, dass Eltern, die von Gruppenschließungen aufgrund von COVID-19-Erkrankungen beim Personal oder Einschränkungen von Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenau

im Zeitraum 26.11.2021 bis 17.04.2022

betroffen waren, eine Erstattung des Elternbeitrages erhalten werden. Mit dieser, im Landkreis einmaligen Regelung, entlastet die Stadt Heidenau die betroffenen Eltern.

Der neue § 2 Absatz 6 der Elternbeitragsatzung (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege) lautet wie folgt:

„Wird die Kindertageseinrichtung aufgrund von Coronavirus-Erkrankungen (COVID-19) ganz oder teilweise geschlossen, wird der Elternbeitrag anteilig erstattet, es sei denn, es wird eine Notbetreuung in Anspruch genommen. Werden vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) eingeschränkt, erfolgt eine anteilige Erstattung des Elternbeitrages nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten.“

Keine Erstattung erhalten die Personensorgeberechtigten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben und/oder den Elternbeitrag vollständig durch das Jugendamt gemäß §90 SGB VIII erstattet bekommen. Die Erstattung von Elternbeiträgen wegen Reduzierung der

Betreuungsstunden wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis spätestens 31.05.2022 schriftlich an die Kita-Leitungen zu stellen.

Die Ermittlung der von der Erstattung betroffenen Kinder, die Zusammenstellung der jeweiligen Zeiträume und die bereits eingegangenen Anträge müssen auf Erstattung geprüft und die Erstattungsbeiträge für nahezu 1.360 betreute Kinder berechnet und ausgezahlt werden. Die Bearbeitung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Insofern bitten wir bei der Erstattung um Geduld und von Nachfragen abzusehen. Bei sonstigen Fragen stehen den betroffenen Personensorgeberechtigten die Mitarbeiterinnen unserer Kita-Verwaltung zur Verfügung.

i. V. gez. Franz
Erste Beigeordnete

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einreichungsfrist für Vorschläge zum Ehrenamtspreis

Die Stadt Heidenau verleiht auch in diesem Jahr wieder einen Ehrenamtspreis. Gemäß § 8 der Ehrungssatzung der Stadt Heidenau können Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises bis zum **30. September** dieses Jahres schriftlich gegenüber der Stadt Heidenau unterbreitet werden. Die Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen können beim Bürgermeis-

ter in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht natürlichen Personen, die Einwohner der Stadt Heidenau sind, sowie juristischen Personen zu. Vorschläge von natürlichen Personen bedürfen der Unterstützung von

mindestens 10 weiteren Einwohnern der Stadt Heidenau.

Bitte senden Sie Ihre kompletten Unterlagen an: Stadt Heidenau, Stabsstelle Bürgermeister, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau.

Katrin Reichelt

Öffentlichkeitsarbeit



Stellenausschreibung

Die Stadt Heidenau ist eine kreisangehörige Kommune mit rund 16.500 Einwohnern im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Sie ist nach Pirna und Freital die drittgrößte Stadt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung ist Heidenau die Stadt der kurzen Wege.

Im Bauamt der Stadt Heidenau ist vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel eine Stelle als

Klimamanager (m/w/d)

befristet für den Zeitraum vom 01.06.2022 bis 30.04.2024 (mit Option auf Verlängerung) in Vollzeit zu besetzen.

Was Sie von uns erwarten können:

- ein interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld in einem qualifizierten und engagierten Team, in dem Spaß an der Arbeit und Wertschätzung gelebt werden,
- einen modernen und attraktiven Arbeitsplatz in einem flexiblen und familienfreundlichen Arbeitsumfeld (z. B. durch Gleitzeit),
- strukturierte Einarbeitung durch einen Mentor,
- tarifvertragliche Vergütung nach Entgeltgruppe 11 TVöD sowie attraktive Leistungen des öffentlichen Dienstes (z.B. Jahressonderzahlung, Leistungsprämie, 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr, betriebliche Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen),
- Möglichkeit zur gezielten und umfassenden Fort- und Weiterbildung.

Ihre Herausforderungen:

- Erarbeitung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Heidenau zur konzeptionellen und nachhaltigen Entwicklung einer integrierten Strategie zum Thema Klimaschutz,
- Projektmanagement der kommunalen Klimaschutzaktivitäten in enger Abstimmung mit einem fördermittelgerechten Aufgaben- und Maßnahmenplan,
- Fachliche Unterstützung innerhalb der Verwaltung der Stadt Heidenau als interne Schnittstelle zu den Themen Energie und Klimaschutz, insbesondere bei gebäudetechnischen Fragestellungen im Rahmen von Inves-

titions- und Sanierungsmaßnahmen, Kostenoptimierung in Bewirtschaftungsprozessen und Qualitätsverbesserungen,

- Initiierung und Kontrolle zur energetischen Optimierung des kommunalen Gebäudebestandes unter Festlegung von Qualitätszielen und Qualitätsstandards,
- Organisation und Durchführung themenbezogener Veranstaltungen in den Bereichen Energie und Klimaschutz,
- Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger zu Fragen des kommunalen Klimaschutzes,
- Öffentlichkeits- und Gremienarbeit und
- Mitarbeit im eea-Team der Stadt Heidenau.

Ihr Profil, um gemeinsam etwas zu bewegen:

- Erfolgreich abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Fach- oder Hochschulstudium (Diplom, Diplom FH, Bachelor, Master) im Bereich Energie- und Ressourcenmanagement oder einem der Studiengänge Umweltwissenschaften, Umweltingenieurwesen, Raum- und Umweltplanung, Klima- und Umweltschutz, Geografie bzw. in einem vergleichbaren Studiengang,
- Fachkenntnisse in den Bereichen Haustechnik, technische Gebäudeausrüstung und den zugehörigen normativen Regelungen und Vorschriften,
- Kommunikationsstärke,
- souveränes Auftreten im Umgang mit politischen Gremien und der Öffentlichkeit,
- hohe soziale Kompetenz,
- Flexibilität, Organisationsfähigkeit, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit

- Hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Leistungsbereitschaft.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann planen Sie Ihre Zukunft mit uns und bewerben sich bitte mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **18.05.2022** bei der

Stadtverwaltung Heidenau

Personalverwaltung

Dresdner Straße 47

01809 Heidenau

oder per Email an anja.geissler@heidenau.de.

Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien.

Die Vorstellungsgespräche werden voraussichtlich am 02.06.2022 in der Stadtverwaltung Heidenau durchgeführt.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir im Zuge der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung Ihre Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch verarbeiten. Bitte senden Sie uns hierzu Ihre **Einwilligungs-erklärung** zu, damit wir Sie im Verfahren berücksichtigen können. Einen Vordruck dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.heidenau.de/ausschreibungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Geißler unter 03529 571-412.

J. Opitz

Bürgermeister

ÖFFNUNGSZEITEN

Stadtverwaltung Heidenau

Wir sind für Sie erreichbar:

Montag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30
Dienstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Donnerstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Freitag	8:30 - 12:00

Kontakt

Telefon	03529/571-0
Fax	03529/571-199
E-Mail	info@heidenau.de
Internet	www.heidenau.de
Facebook	www.facebook.com/heidenau



Rathaus Dresdner Straße 47

Bürgermeister/Erste Beigeordnete

Sekretariat	571-301	Zi. 103
-------------	---------	---------

(Wirtschaftsförderung)

Stabsstelle Bürgermeister

Öffentlichkeitsarbeit	571-408	Zi. 207
Kultur und Sport	571-409	Zi. 206

Empfang/Information	571-0	Zi. 013
----------------------------	-------	---------

(Standesamt, Einwohnermeldeamt, Bürgerberatung/Gewerbeamt/Fundbüro)

Rechts- und Ordnungsamt

Sekretariat	571-252	Zi. 007
-------------	---------	---------

(Gemeindevollzugsdienst, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Bußgeldstelle, Straßenverkehr)

Finanzverwaltungsamt

Sekretariat	571-201	Zi. 215
-------------	---------	---------

(Finanzwirtschaft, Kasse/Steuern, Archiv, Beteiligungscontrolling)

Brunneneck von-Stephan-Straße 4

Amt für Schule und Familie

Sekretariat	571-302	Zi. 137
-------------	---------	---------

(Personal- und Schulverwaltung, Kita-Verwaltung, Gebäudeverwaltung)

Bauamt

Sekretariat	571-451	Zi. 103
-------------	---------	---------

(Stadtplanung, Tiefbau, Abwasser, Liegenschaften)

Bauhof Weststraße 30

Sekretariat	5657-0
Friedhofsverwaltung	5657-12

Stadtbibliothek von-Stephan-Straße 4

Service	571-280
---------	---------

NOT- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Bereitschaftsdienst Arzt

Tel. 116 117

(Kassenärztliche Bundesvereinigung)

Montag,

Dienstag,

Donnerstag 19 Uhr bis 7 Uhr

Mittwoch 14 Uhr bis 7 Uhr

Freitag 14 Uhr bis Montag 7 Uhr

Bereitschaftsdienst Zahnarzt

jeweils 09:00 – 11:00 Uhr

14./15.5. FZA Jahn, Haeckelstr. 8,
Tel. 512540

21./22.5. FZÄ Baier,
August-Bebel-Str. 30,
Tel. 517151

26.5. FZÄ Zeisberg,
Ernst-Thälmann-Str. 15,
Tel. 528996

28./29.5. FZÄ Stiefel,
Franz-Schubert-Str. 14,
Tel. 515769

Bereitschaftsdienst Apotheke

Die aktuellen Bereitschaftsdienste der Apotheken finden Sie unter www.aponet.de. Diese gelten jeweils von 8:00 Uhr des angegebenen Tages bis 8:00 Uhr des folgenden Tages.

13./14.05. Adler Apotheke Bad
Schandau, Dresdner Str. 2,
Tel. 035022 42508

15.05. Apotheke Dohna, Pestaloz-
zistr. 22, Tel. 574207

16.05. Apotheke im Real, Heidenau,
Hauptstr. 3, Tel. 518215

17.05. Hirsch Apotheke Heidenau,
Ernst-Thälmann-Str. 1,
Tel. 512250

18.05. Schubert Apotheke Heide-
nau, Franz-Schubert-Str. 14,
Tel. 515785

19.05. Goethe Apotheke Heidenau,
Siegfried-Rädel-Str. 6,
Tel. 518292

20.05. Marien Apotheke Berggieß-
hübel, Sebastian-Kneipp-
Platz 5, Tel. 035023 66710

21.05. Pharonie Apotheke Pirna,
Lohmener Str. 12 c,
Tel. 03501 56110

22.05. Apotheke Sonnenstein Pirna,
Struppener Str. 12,
Tel. 03501 773029

23.05. Rathaus Apotheke Pirna,
Hauptstraße 19 b,
Tel. 03501 523602

24.05. Adler Apotheke Pirna, Rott-
werndorfer Str. 9,
Tel. 03501 781525

25.05. Schwanen Apotheke Pirna,
Schillerstr. 28 a,
Tel. 03501 525811

26.05. Lilien Apotheke Pirna,
Am Felsenkeller 1 A,
Tel. 03501 7929300

27.05. Pluspunkt Apotheke Pirna,
Bahnhofstr. 2,
Tel. 03501 464518

28.05. Lilienstein Apotheke Pirna,
Straße der Jugend 4,
Tel. 03501 784950

29./30.05. Scheele Apotheke Pirna,
Breite Str. 24,
Tel. 03501 442772

Bereitschaftsdienst Tierarzt

Dienstbeginn und Dienstende jeweils 6 Uhr morgens (Achtung: nur Rufbereitschaft!)

13.05. – Dr. Modrakowski, Söbrigen,
Tel. 017624706861

20.05. – Dr. Nestler, Dohna,

27.05. – Tel. 0176 43827448

27.05. – Dr. Schönfeld, Berggießhü-
bel, Tel. 035023 51169 oder
015222652653

Sonstige Bereitschaftsdienste

Erdgas: Tel. 0351 50178880

Strom: Tel. 0351 50178881

Wasser: Tel. 035023 51610

Service-Tel. 0800 0320010 (kostenfrei)

Bereitschaftsdienst Fernwärmeversorgung

TDH GmbH, Tel. 503966 (24-h Notdienst
für Havariefälle)

Feuerwehr/Rettungsdienst

Tel. 112

Polizei

Tel. 110

Polizeistandort Heidenau Tel. 561- 20

Giftnotruf

Tel. 0361 730730

Abwasser

Körner Rohr & Umwelt GmbH, Salzbur-
ger Straße 63, 01279 Dresden, Tel. 0351
2510608 oder 0351 2502150

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte im Bauhof melden unter
Tel. 565 70 bzw. per

E-Mail: bauhof@heidenau.de



Impressum

Heidenauer Journal
Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

Herausgeber/Redaktion:
Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Herr Jürgen Opitz, Bürgermeister,
Redaktion: Frau Katrin Reichelt

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster),
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster),
Telefon: (03535) 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für die sachliche und rechtliche Richtigkeit der Anga-
ben in eingereichten Beiträgen übernimmt die Stadtver-
waltung Heidenau keine Gewähr.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den
Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen
gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und
unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt
oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages
für ein Einzel exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schaden-
ersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.